



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Gegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die allgemeinen Aspekte der Geschäftsbeziehung für den Bezug resp. die Erbringung der Dienstleistung und Bezug der Produkte der Alptracker (Alptracker AG) gegenüber ihren Privat- und Geschäftskunden ("Kunde").

2. Vertragswesen

2.1. Vertragsaufbau

Diese AGB sind Bestandteil der Verträge zwischen Alptracker und dem Kunden und definieren die rechtlichen Grundlagen der Geschäftsbeziehung. Einzelverträge regeln im Wesentlichen die von Alptracker zu erbringenden Leistungen und das vom Kunden dafür geschuldete Entgelt sowie produktspezifische Besonderheiten. Soweit in diesen AGB von Verträgen die Rede ist, ist das gesamte Vertragswerk zwischen Alptracker und dem Kunden gemeint. Das Wegbedingen dieser AGB oder der Einbezug von anderen Vertragsbedingungen, auf die der Kunde in Erklärungen, namentlich Aufträgen, Offerten oder Einladungen zu Offerten hinweist, gilt nur dann, wenn Alptracker dies in Textform für die betroffenen Leistungen explizit akzeptiert hat. Das Erbringen der Leistung durch Alptracker stellt keine solche (stillschweigende) Akzeptanz dar.

2.2. Abschluss von Einzelverträgen

Einzelverträge können schriftlich oder auch in anderer Form (z.B. über Onlinebestellungen) abgeschlossen werden. Findet kein schriftlicher Vertragsschluss statt, kommt der Vertrag mit Auftragsbestätigung in Textform von Alptracker oder mit der Erbringung der Leistung durch Alptracker zustande. Die Auftragsbestätigung oder der Eingang einer Bestellung gilt als verbindlicher Vertragsinhalt, wenn der Kunde nicht innert fünf Tagen nach Zustellung widerspricht und darlegt, dass etwas anderes vereinbart wurde. Alptracker ist nicht verpflichtet, Bestellungen des Kunden anzunehmen bzw. behält sich vor, Bestellungen zu annullieren (insbesondere bei negativer Bonitätsprüfung). Eine Annahme von Trackern, Antennen mit Gateways oder Verwendung der Plattform für die Inanspruchnahme der Dienstleistung der Alptracker gilt als Auftragsbestätigung.

2.3. Vertragsänderungen

Vertragsänderungen können von jeder Partei jederzeit vorgeschlagen werden. Für das Zustandekommen von Vertragsänderungen gilt grundsätzlich dasselbe Verfahren wie für den Abschluss von Einzelverträgen (Ziffer 2.2). Objektiv wesentliche Prozess- oder Funktionalitätsanpassungen sowie Änderungen von vertraglichen oder kommerziellen Konditionen (inklusive Einstellung von Produkten) zulasten des Kunden, kann Alptracker mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 3 Monaten vornehmen. Kurzfristige Änderungen sind zulässig, wenn geänderte nicht vorhersehbare Umstände dies bedingen (z.B. aufgrund von Gerichtsurteilen, Sanktionen usw.). Bei kundenindividuell erstellten Lösungen bedingen solche Anpassungen zudem ein schutzwürdiges Interesse von Alptracker (z.B. neue Standards oder regulatorische Vorgaben, neue Technologien, höhere Drittkosten, Lieferantenumstellungen,

Änderungen von Lizenzmodellen, Teuerung, Phaseout von Produkten usw.). Der Kunde kann die betroffenen Leistungen innert 30 Tagen ab dem Datum der Mitteilung der Anpassung auf den Änderungszeitpunkt hin kündigen. Weitere Ansprüche seitens des Kunden bestehen nicht. Alptracker ist jederzeit berechtigt, andere Prozesse und Funktionalitäten an geänderte betriebliche oder geschäftliche Verhältnisse anzupassen.

2.4. Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

Das Inkrafttreten, die Laufzeit und die ordentlichen Kündigungsmöglichkeiten der Verträge werden in den Einzelverträgen festgelegt. **Werden Einzelverträge nicht explizit zeitlich begrenzt, so gelten sie jeweils hinsichtlich der darin enthaltenen Dauerschuldleistung als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und können mangels anderer Abrede jeweils auf Ende Kalenderjahr unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden.** Angezeigte Gebühren für Tracker, Antenneneinheit und Plattform beziehen sich jeweils auf die Gebührenbetrag und dessen Tarifdauer. Die angegebene Gebühr und dessen Dauer bezieht sich nicht auf die Vertragsdauer zwischen Alptracker und Kunde. Wurde eine Mindestvertragsdauer vereinbart, ist eine Kündigung frühestens per Ablauf dieser Dauer möglich. Vorbehalten bleibt jederzeit das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) der Eintritt von Ereignissen oder Verhältnissen, welche die Fortsetzung der vereinbarten Zusammenarbeit unter den jeweiligen Verträgen für die kündigende Partei unzumutbar machen, so insbesondere die andauernde schwerwiegende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die andere Partei; Eine mangelhafte Verfügbarkeit der Netzabdeckung für den Betrieb des Trackers und der damit verbundenen Dienstleistung ist kein Vertragspflichtverletzung durch Alptracker und kann nicht als Grund für eine Kündigung angegeben werden.
- b) die amtliche Publikation der Konkursöffnung oder Nachlassstundung über die andere Partei;

Lässt sich eine Vertragsverletzung von Alptracker beheben, hat der Kunde Alptracker schriftlich abzumahnern und ihr zur Behebung eine Frist von 60 Kalendertagen einzuräumen, bevor er die Kündigung ausspricht.

3. Leistungen von Alptracker

Alptracker erbringt ihre Leistungen gemäss den Bestimmungen dieser AGB und der Verträge. Alptracker erbringt ihre Leistungen fachmännisch und sorgfältig.

- Sie liefert gemäss Spezifikation die Produkte (Tracker, Antenneneinheit)
- Sie betreibt die Plattform: <https://alptracker.ax-track.ch/#/login>

Alptracker stellt dem Kunden den Betrieb von Antenneneinheit mit Gateways für die lokale Erweiterung des LPN in der Schweiz kostenpflichtig zur Verfügung. Die Gateways verbleiben dabei jederzeit im Eigentum von Alptracker (9. Eigentums-, Schutz- und Nutzungsrechte).

Die Leistung über die Verwendung der Antenneneinheit mit dessen Gateway oder der Tracker können durch Alptracker ausgeschlossen werden, wenn hierfür wichtige Gründe bestehen (z.B. technische Unzulänglichkeiten wie neue/geänderte Sicherheitsstandards oder neue Funktionalitäten, die durch die bestehenden Gateways oder Trackers nicht unterstützt werden, regulatorische/rechtliche Einschränkungen). Können die Gateways oder Trackers weiterbetrieben werden, so laufen die vertraglichen monatlichen Gebühren weiter.

Alptracker passt die Funktionalitäten und Leistungen entsprechend den Marktbedürfnissen und technischen Möglichkeiten fortlaufend an. Die zusätzlichen oder geänderten Funktionalitäten oder

Leistungen werden dem Kunden angezeigt und müssen von ihm unter Berücksichtigung des Rücktrittsrechts angenommen werden.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde hat Alptracker und ihre Hilfspersonen bei der Erbringung ihrer Leistungen in zumutbarer Weise aktiv und zeitgerecht zu unterstützen, die nötigen Vorbereitungs- und Bereitstellungshandlungen vorzunehmen. Der Standort der Antenneneinheit und das Einsatzgebiet des Trackers sind Alptracker auf Anfrage direkt mitzuteilen. Der Kunde ist verantwortlich für die Bewilligung zum Betrieb der Antenneneinheit am abgesprochenen Standort.

Der Kunde ist verpflichtet, Alptracker jeweils über seine aktuell gültige Post- und E-Mail-Adresse für Vertragskorrespondenz und Rechnungsstellung zu informieren. Alptracker kann dem Kunden vertragsrelevante Informationen (z.B. Rechnungen, Mahnungen, Produkte- oder AGB-Änderungen, betriebliche Informationen wie Wartungsarbeiten usw.) postalisch oder auf die letzte von ihm angegebene E-Mail-Adresse oder über andere elektronische Kommunikationskanäle rechtsgültig zustellen. Zusätzlich gelten die in den übrigen Vertragsbestandteilen aufgeführten spezifischen Mitwirkungspflichten. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht gehörig nach, ist Alptracker insoweit nicht mehr zur Erfüllung verpflichtet, bemüht sich jedoch, ihre Leistungen trotzdem zu erbringen. Der Kunde hat Alptracker den daraus entstehenden Mehraufwand zu vergüten. Es gelangen die vertraglich vereinbarten Stunden- oder Tagessätze zur Anwendung, bzw. wenn eine solche Vereinbarung fehlt, marktübliche Stunden- oder Tagessätze (beide nachfolgend „anwendbare Stunden- oder Tagessätze“).

5. Vergütung und Rechnungsstellung

Der Kunde hat die in den Verträgen vorgesehenen Vergütungen für die von Alptracker erbrachten Leistungen zu bezahlen. Falls von Alptracker nicht anders deklariert, verstehen sich sämtliche Preise exklusive Steuern, Abgaben und Gebühren. Sind Steuern, Abgaben oder Gebühren in den Preisen enthalten, kann Alptracker die Preise auf den Zeitpunkt einer Änderung dieser Steuern, Abgaben oder Gebühren entsprechend anpassen, ohne dass dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zusteht. Die Anpassung der Gebühren für die Datenübertragung durch Netzanbieter wie Swisscom oder Lorient, werden dem Kunden über die Homepage der Alptracker angekündigt und mitgeteilt. Diese Gebühren sind vom Kunden zu tragen, ausser der Kunde weist eine entsprechende Freistellung nach.

Alptracker macht fällige Forderungen mittels Rechnung geltend. Rechnungen sind innert 30 Kalendertagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Rechnungen gelten als vom Kunden genehmigt, wenn er diese nicht innert 90 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich und objektiv begründet beanstandet hat. Inkorrekte Rechnungspositionen berechtigen den Kunden nicht zum Zahlungsrückbehalt korrekter Rechnungspositionen. Der Verzug des Kunden tritt nach Ablauf der Zahlungsfrist ein. Es gilt der gesetzliche Verzugszins. Befindet sich der Kunde mit einer Zahlung im Verzug, kann Alptracker die Erbringung weiterer Leistungen von der vollständigen Bezahlung offener Rechnungen und, nach ihrem Ermessen, auch von Vorauszahlungen oder anderen Sicherheiten abhängig machen. Vom Kunden geforderte Leistungen, deren Preise nicht speziell vereinbart wurden, sind nach effektivem Aufwand zu den anwendbaren Stunden- oder Tagessätzen zu vergüten.

Alptracker ist berechtigt, dem Kunden Mahngebühren (zuzüglich zum Verzugszins), Gebühren für Papierrechnungen sowie die Bareinzahlung (namentlich am Postschalter) in Rechnung zu stellen. Alptracker kann zudem jederzeit Dritte für das Inkasso beiziehen oder Forderungen an diese abtreten.

6. Annahme und Abnahme

Der Kunde ist verpflichtet, alle Leistungen von Alptracker sofort nach deren Bereitstellung entgegenzunehmen (Annahme). Nach der Annahme erfolgt für werkvertragliche Einmal-Leistungen in der Regel eine Abnahmeprüfung durch den Kunden. Allfällige Mängel sind vom Kunden innert 10 Kalendertagen ab Bereitstellung schriftlich zu rügen. Alptracker kann die Abnahme von Teilleistungen verlangen, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. In diesem Fall können bei einer nachfolgenden Schlussabnahme allfällige Mängel nur noch geltend gemacht werden, soweit diese bei einer früheren (Teil)Abnahme nicht erkannt wurden und nicht erkannt werden konnten. Während der Vertragsdauer bereits erbrachte wiederkehrende Leistungen von Alptracker sind vom Rücktritt nicht betroffen und vom Kunden zu vergüten. Nicht erhebliche Mängel berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme, doch sind diese Mängel durch Alptracker innert angemessener Frist zu beheben. Gelingt dies nicht, hat der Kunde Anspruch auf eine entsprechende Preisminderung.

Die Leistungen gelten automatisch als abgenommen, wenn der Kunde nicht binnen 10 Kalendertagen nach der Bereitstellung der Leistung schriftlich unter spezifischer Aufführung erheblicher Mängel erklärt, dass er die Abnahme verweigert. Leistungen gelten zudem ohne Weiteres als abgenommen, sobald der Kunde die Lieferobjekte operativ oder kommerziell nutzt bzw. nutzen lässt.

7. Verzug von Alptracker

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, tritt ein Verzug von Alptracker nach Ablauf einer vom Kunden in einer schriftlichen Mahnung angesetzten angemessenen Nachfrist ein. Termine gelten mit der Bereitstellung der Leistung von Alptracker als eingehalten.

Befindet sich Alptracker in Verzug, so hat der Kunde schriftlich eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Kommt Alptracker auch bis zum Ablauf dieser Frist ihrer Leistungsverpflichtung nicht nach, ist der Kunde berechtigt, vom betroffenen Leistungsteil bzw. bei entsprechender Unzumutbarkeit von den betroffenen Einzelverträgen zurückzutreten. Während der Vertragsdauer bereits erbrachte wiederkehrende Leistungen von Alptracker sind vom Rücktritt nicht betroffen und vom Kunden zu vergüten. Die Nichteinhaltung von Service Levels mit Zeitangaben fällt nicht unter die Regelungen des Verzugs.

8. Gewährleistung

Alptracker gewährleistet, dass ihre Leistungen den in den Verträgen vereinbarten Spezifikationen, Zusicherungen sowie den zum vereinbarten Gebrauch objektiv vorausgesetzten Eigenschaften entsprechen. Die nachstehend definierten Fristen und Mängelrechte gelten unter Vorbehalt von gesetzlich zwingenden Bestimmungen als abschliessend.

8.1. Gewährleistung für Kaufverträge

Alptracker übernimmt gegenüber dem Kunden die Gewährleistung gemäss den Bedingungen, welche den Produkten beigelegt sind. Fehlen solche Beilagen, gilt ab Lieferung eine Gewährleistungsfrist von zwölf Monaten für Hardware und von drei Monaten für Software/Lizenzen.

8.2. Gewährleistung für werkvertragliche Einmal-Leistungen

Die Dauer der Gewährleistung beträgt sechs Monate ab erfolgter Abnahme. Wird das Werk nach erfolgreicher Abnahme von Alptracker betrieben, gewartet oder gepflegt, so erfolgt eine Mängelbehebung ausschliesslich gemäss den Regelungen und Prozessen des entsprechenden Vertrages für Betriebs-, Wartungs- oder Pflegeleistungen.

8.3. Mängelrechte bei Kaufverträgen und werkvertraglichen Einmal-Leistungen

Liegt ein von der Gewährleistung erfasster Mangel vor, kann der Kunde zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Kann der Mangel nicht innert einer der Mangelursache angemessenen Frist behoben werden, so setzt der Kunde eine angemessene Nachfrist zur unentgeltlichen Behebung des Mangels an. Alptracker kann in ihrem Ermessen anstelle einer Nachbesserung auch Ersatz liefern. Scheitert die Nachbesserung erneut, kann der Kunde entweder:

- a) eine angemessene Preisminderung verlangen, oder
- b) bei einem erheblichen Mangel, vom betroffenen Leistungsteil bzw. bei entsprechender Unzumutbarkeit von den betroffenen Einzelverträgen zurückzutreten. Sind Verträge mit wiederkehrenden Leistungen indirekt vom Rücktritt betroffen (z.B. Betrieb oder Wartung des Produkts), können diese bei gegebenem Sachzusammenhang und entsprechender Unzumutbarkeit ausserordentlich gekündigt werden. Eine Vergütung ist dann pro rata temporis geschuldet.

8.4. Gewährleistung und Mängelrechte für Betriebs-, Wartungs- und Pflegeleistungen
Alptracker gewährleistet, die in den Verträgen vereinbarten Service Levels einzuhalten. Leistungen, für die kein anderer Service Level vereinbart wurde, werden nach „best effort“ erbracht. „Best effort“ bedeutet, dass sich Alptracker in angemessener und wirtschaftlich zumutbarer Weise mit den ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen um die Leistungserbringung bzw. Störungsbehebung bemüht, ohne jedoch die Einhaltung einer darüberhinausgehenden Qualität oder die Einhaltung bestimmter Zeiten zu gewährleisten. Verletzt Alptracker innert sechs Monaten dieselben zugesicherten Service Levels mehr als zweimal in schwerwiegender Weise, gilt dies als wichtiger Kündigungsgrund für den Kunden.

8.6. Gewährleistungsausschlüsse

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen im Falle von Mängeln, deren Ursachen nicht von Alptracker oder von ihr beigezogenen Hilfspersonen zu vertreten sind (z.B. Eingriffe durch andere Dritte oder den Kunden, höhere Gewalt). Die vertraglichen Gewährleistungen erstrecken sich ebenfalls nicht auf vom Kunden beigestellte Betriebsmittel (inklusive Softwarelizenzen eines Drittherstellers), auch wenn diese von Alptracker im Namen des Kunden beschafft wurden. Alptracker übernimmt keine Gewährleistung, dass von ihr erstellte oder gelieferte Werke (insbesondere Individualsoftware) sowie von ihr betriebene IT-Systeme ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, Hardware oder Software eingesetzt werden können.

9. Eigentums-, Schutz- und Nutzungsrechte

9.1. Eigentum an Sachen

- Antenneneinheit: Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird, sehen die Verträge keinen Übergang der Antenneneinheit (Masten, Gateway mit Antenne, Energieversorgung) von Eigentum vor.
- Tracker: Die Tracker gehen ins Eigentum des Kunden, nach Auslieferung und Annahme des Trackers durch den Kunden, über.

9.2. Schutz- und Nutzungsrechte der Antenneneinheit

Alptracker räumt dem Kunden für ihn selbst das unübertragbare, nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung der in den Verträgen vereinbarten Leistungen von Alptracker ein. Bei Leistungen, die gemäss Vertrag nur für eine bestimmte Zeitdauer zu erbringen sind, beschränkt sich dieses Recht auf die Dauer des entsprechenden Vertrages.

Nutzt der Kunde im Rahmen des Leistungsbezugs für ihn erkennbar Produkte von Dritten, anerkennt der Kunde zusätzlich die diesen Produkten zugehörigen Herstellerbedingungen (insbesondere Lizenzbedingungen, Sicherheitsvorgaben usw.). Alle Rechte an bestehendem oder bei der

Vertragserfüllung entstehendem geistigen Eigentum (Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte usw.) bezüglich Leistungen von Alptracker verbleiben bei Alptracker oder dem berechtigten Dritten.

10. Haftung

Bei Vertragsverletzungen haftet Alptracker für den nachgewiesenen Schaden, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Kein Verschulden von Alptracker liegt insbesondere vor bei:

- a) Selbstverschulden durch den Kunden oder seine Hilfspersonen;
- b) Verschulden von Dritten, welche keine Hilfspersonen von Alptracker sind, sowie bei höherer Gewalt – jeweils unter der Voraussetzung, dass Alptracker die allfällig gegen bestimmte Ereignisse vertraglich vereinbarten Massnahmen getroffen hat.

In keinem Fall haftet Alptracker für indirekte Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn oder Daten- oder Reputationsverluste sowie Ansprüche Dritter.

11. Höhere Gewalt

Unter höherer Gewalt verstehen die Parteien im Rahmen der Verträge insbesondere, jedoch nicht abschliessend: Naturereignisse von besonderer Intensität (Lawinen, Überschwemmungen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Sabotage, DDOS-Attacken, Hacking, Malware, Ransomware, Epidemien, Stromausfall bei den Energieversorgern, Krieg sowie kriegerische Ereignisse, Revolutionen, Rebellionen, Terrorismus, Aufstände und die dagegen ergriffenen Massnahmen, unvorhersehbare behördliche Restriktionen. Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage, ihre vertraglichen Pflichten vollständig zu erfüllen, so ist sie insoweit vorübergehend von ihren Pflichten befreit - unter der Voraussetzung, dass sie die allfällig gegen bestimmte Ereignisse vertraglich vereinbarten Massnahmen getroffen hat. Ist das Festhalten am Vertrag für die andere Partei in einem solchen Fall objektiv nicht oder nicht mehr zumutbar, kann sie die betroffenen Leistungen mit sofortiger Wirkung kündigen.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Vertragsbeziehung der Parteien, einschliesslich dieser AGB und aller darauf basierender Verträge, untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Die Parteien erklären die Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 für nicht anwendbar. Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der vorliegenden Vertragsbeziehung der Parteien, d.h. dem Rechtsverhältnis aus den Verträgen einschliesslich dieser AGB, wird ausschliesslich Visp vereinbart.

01.06.2022